EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.3.2021
COM(2021) 152 final

2021/0075 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung Kroatiens, Gasöl, das zum Antreiben von Maschinen für die humanitäre Minenräumung verwendet wird, im Einklang mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG von der Steuer zu befreien

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in der Union ist in der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom[1] (im Folgenden die „Energiebesteuerungsrichtlinie“ oder „Richtlinie“) geregelt.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie kann der Rat zusätzlich zu den insbesondere in den Artikeln 5, 15 und 17 festgelegten Bestimmungen einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, aufgrund besonderer politischer Erwägungen weitere Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen einzuführen.

Mit dem Durchführungsbeschluss 2014/921/EU des Rates vom 16. Dezember 2014[2] wurde Kroatien bereits ermächtigt, Gasöl, das zum Antreiben von Maschinen für die humanitäre Minenräumung verwendet wird, im Einklang mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG von der Steuer zu befreien.

Ziel dieses Vorschlags ist es, diese Ermächtigung entsprechend dem Antrag Kroatiens zu verlängern, da die derzeitige Ausnahmeregelung am 19. Dezember 2020 ausgelaufen ist. Diese Ausnahmeregelung soll die Kosten verringern, die juristischen Personen entstehen, welche zur Durchführung von Minenräumtätigkeiten registriert sind, um diese Tätigkeiten zu beschleunigen und einen Beitrag zur Umsetzung der Maßnahmen zur humanitären Minenräumung in Kroatien zu leisten.

Die Minenräumtätigkeiten erfolgen im Einklang mit dem internationalen Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Übereinkommen) von 1998, dem 2018 in Oslo unterzeichneten internationalen Übereinkommen über Streumunition, das jegliche Verwendung, Herstellung, Weitergabe und Lagerung von Streumunition verbietet und einen Rahmen für die Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Räumung kontaminierter Gebiete schafft, sowie dem kroatischen Minenräumungsgesetz (OG 110/15, 118/18 und 98/19).

Im Jahr 2018 hatte die Republik Kroatien im Einklang mit Artikel 5 des Ottawa-Übereinkommens ein zweites Ersuchen auf Verlängerung der Minenräumungsfrist gestellt. Dem Ersuchen wurde auf der 17. Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens stattgegeben, und für den Abschluss der Minenräumtätigkeiten wurde nun der 1. März 2026 als neue Frist festgesetzt.

Aufgrund der Verlängerung der Minenräumungsfrist informierten die kroatischen Behörden die Kommission mit Schreiben vom 18. September 2020 über ihre Absicht, die Steuerbefreiung für Gasöl, das zum Antreiben von Maschinen für die humanitäre Minenräumung verwendet wird, bis zum 19. Dezember 2026 zu verlängern. Mit Schreiben

[1] ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51.
[2] ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 50.

vom 13. Oktober 2020 und vom 6. November 2020 wurden zusätzliche Informationen übermittelt.

Die kroatischen Behörden beabsichtigen, weiterhin Gasöl, das zum Antreiben von Maschinen für die humanitäre Minenräumung verwendet wird, im Einklang mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG von der Steuer zu befreien.

Die beantragte Geltungsdauer der Ausnahmeregelung erstreckt sich auf den Zeitraum vom 19. Dezember 2020 bis zum 19. Dezember 2026, was eine Fortführung der derzeitigen Ausnahmeregelung darstellt und innerhalb der nach Artikel 19 der Energiebesteuerungsrichtlinie zulässigen Höchstdauer liegt.

Die von Kroatien anzuwendende Maßnahme soll einen Anreiz dafür geben, dass Minenverdachtsflächen schneller geräumt werden, sodass die betreffenden Flächen für die Land- und Forstwirtschaft genutzt werden können und somit wieder für wirtschaftliche Tätigkeiten zugänglich gemacht werden. Außerdem dürfte sich die Maßnahme unmittelbar positiv auf das Leben und die Gesundheit der Menschen in den Gebieten auswirkt, die durch Minen und nicht explodierte Kampfmittel verseucht sind.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Befreiung von der Verbrauchsteuer für Gasöl, das zum Antreiben von Maschinen für die humanitäre Minenräumung in minenverseuchten Gebieten verwendet wird. Sie ist derart gestaltet, dass sie nur für die Minenräumung registrierten juristischen Personen gewährt wird. Die Maßnahme wird durch die Anwendung von Verbrauchsteuererstattungen umgesetzt. Maschinen, die mit Gasöl angetrieben werden, für das eine Befreiung von der Entrichtung der Verbrauchsteuer gilt, werden entsprechend ihrem Verwendungszweck, ihrem Werkzeug und ihrer Funktionsweise eingereiht. Die zuständigen Abteilungen des kroatischen Zentrums für Minenräumung werden die Verwendung der Maschinen beaufsichtigen und Aufzeichnungen darüber führen. Für jede Maschine wird es ein eigenes Formular geben, in das täglich die Betriebsstunden, die Leistung und der Kraftstoffverbrauch eingetragen werden. Nach Abschluss eines Projekts legt das Minenräumunternehmen für seine am Einsatzort verwendeten Maschinen ein Formular für die Erstattung der Verbrauchsteuer sowie das Formular mit dem Logbuch einer jeden Maschine vor. Im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeit für die Überwachung der Durchführung der Verbrauchsteuervorschriften wird die Steuerverwaltung des Finanzministeriums anhand der Angaben zum Ort der Minenräumung systematisch den Kraftstoffverbrauch der Minenräummaschinen kontrollieren.

Nach den von den kroatischen Behörden vorgelegten Zahlen gibt es in Kroatien 44 zugelassene juristische Personen mit 43 Maschinen, die für die humanitäre Minenräumung verwendet werden. Allerdings soll die Maßnahme nicht ausschließlich auf diese zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten begrenzt werden, sondern auch für neu zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und neu zugelassene Minenräummaschinen gelten, die gegebenenfalls zukünftig für diesen Zweck verwendet werden. Die Zulassung aller neuen Minenräummaschinen, die für die humanitäre Minenräumung verwendet werden sollen, erfolgt durch das kroatische Zentrum für Minenräumung, das auch Aufzeichnungen hierüber führt.

Ohne die Anwendung der Maßnahme müssen zur Durchführung von Minenräumeinsätzen auf dem Hoheitsgebiet Kroatiens zugelassene Betreiber von Minenräumausrüstungen den nationalen Verbrauchsteuersatz auf als Kraftstoff verwendetes Gasöl entrichten, der bei 3060 HRK je 100 Liter (was nach dem Wechselkurs vom 1. Oktober 2020 von 1 EUR =

7,5630 HRK etwa 404 EUR entspricht) liegt; der gleiche Verbrauchsteuersatz gilt für die Verwendung als Kraftstoff sowie für die Verwendung in ortsfesten Motoren, schwerem Gerät und Fahrzeugen, die bestimmungsgemäß abseits von öffentlichen Straßen eingesetzt werden (Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben b, c und d der Energiebesteuerungsrichtlinie). Die zeitlich begrenzte Steuerbefreiung würde es den Wirtschaftsbeteiligten ermöglichen, ihre Kosten für die Minenräumtätigkeiten während eines begrenzten Zeitraums zu senken, sodass ein Anreiz zur Intensivierung ihrer Arbeit während des Zeitraums der Anwendung der Maßnahme entstünde. Hierdurch würde die Minenräumung beschleunigt. Begünstigte der Maßnahme sind juristische Personen, die gemäß dem Minenräumungsgesetz (OG 110/15, 118/18 und 98/19) eine Genehmigung des Innenministeriums für Minenräumeinsätze erhalten haben und über Maschinen verfügen, die gemäß der Verordnung über die technischen Anforderungen und die Konformitätsbewertung von für humanitäre Minenräumeinsätze verwendeten Maschinen (OG 53/07, 39/11 und 57/13) zugelassen sind.

Kroatien hat die Ermächtigung zur Anwendung der Steuerermäßigung ab dem 19. Dezember 2020 bis zum 19. Dezember 2026 beantragt; dabei kommt es zu keiner Unterbrechung der derzeitigen Ausnahmeregelung, und die in Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie angegebene Höchstdauer wird nicht überschritten.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Besteuerung von Gasöl, das zu industriellen und gewerblichen Zwecken verwendet wird, ist in der Richtlinie 2003/96/EG und insbesondere in Artikel 8 geregelt. Gemäß den Artikeln 5, 15 und 17 haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Steuersatzdifferenzierungen, Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen auf bestimmte Verwendungszwecke von Gasöl anzuwenden. Die Bestimmungen als solche sehen jedoch keine Steuerbefreiung auf Gasöl vor, das zum Antreiben von Maschinen für die humanitäre Minenräumung verwendet wird.

Bestimmungen gemäß der Energiebesteuerungsrichtlinie

Bewertung der Maßnahme gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG

Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie lautet:

„Zusätzlich zu den Bestimmungen der vorstehenden Artikel, insbesondere der Artikel 5, 15 und 17, kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, aufgrund besonderer politischer Erwägungen weitere Befreiungen oder Ermäßigungen einzuführen.“

Die Einführung einer steuerlich günstigen Behandlung für Gasöl, das zum Antreiben von Maschinen für die humanitäre Minenräumung verwendet wird, kann nach Artikel 19 der Richtlinie in Betracht gezogen werden, dem zufolge die Mitgliedstaaten ermächtigt werden können, aufgrund politischer Erwägungen weitere Befreiungen oder Ermäßigungen einzuführen.

Kroatien hat die Maßnahme für sechs Jahre, d. h. für die nach Artikel 19 Absatz 2 zulässige Höchstdauer, beantragt. Dieser Zeitraum steht im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Kroatiens, die Minenräumeinsätze zum Abschluss zu bringen.

Allerdings sollte die Ausnahmeregelung die künftige Weiterentwicklung bestehender Rechtsvorschriften nicht unterbinden; ferner sollte der bevorstehenden Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie sowie der möglichen Annahme eines auf dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Energiebesteuerungsrichtlinie basierenden Rechtsakts durch

den Rat Rechnung getragen werden. Diese Überprüfung folgt der Bewertung der Energiebesteuerungsrichtlinie[3] und den Schlussfolgerungen des Rates zum EU-Rahmen für die Energiebesteuerung vom 28. November 2019[4]. In seinen Schlussfolgerungen ersuchte der Rat die Kommission, mögliche Optionen zu analysieren und zu evaluieren, sodass zu gegebener Zeit ein Vorschlag für die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie vorgelegt werden kann. Ferner rief er die Kommission auf, dem Geltungsbereich der Richtlinie, Mindestsätzen und spezifischen Steuerermäßigungen und -befreiungen besondere Beachtung zu schenken.

Es erscheint daher zwar angebracht, die Ermächtigung für den beantragten Zeitraum zu erteilen, allerdings sollte die Ausnahmeregelung nur unter dem Vorbehalt gelten, dass nicht schon vor dem 19. Dezember 2026 allgemeine einschlägige Regelungen anzuwenden sind.

Staatliche Beihilfen

Die kroatischen Behörden beabsichtigen, auf Gasöl, das zum Antreiben von Maschinen für die humanitäre Minenräumung verwendet wird, eine Steuerbefreiung in Form der Erstattung der gesamten Verbrauchsteuer für jeden an den Minenräumtätigkeiten beteiligten registrierten Wirtschaftsbeteiligten zu gewähren. Die kroatischen Behörden argumentieren, dass die Maßnahme keine staatliche Beihilfe darstellt. Dieser Vorschlag greift einer möglichen Bewertung der Maßnahme im Rahmen der Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht vor. Darüber hinaus lässt der Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates die Verpflichtung des Mitgliedstaates zur Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen unberührt.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Gesundheits- und Umweltschutzpolitik

Die beantragte Maßnahme betrifft hauptsächlich die Gesundheits- und Umweltschutzpolitik der EU, insoweit, als sie dazu beiträgt, dass in der Republik Kroatien schneller diejenigen Flächen verringert werden, die durch Minen verseucht sind und daher das Leben und die Gesundheit der Menschen, der Haus- und Nutztiere und der wildlebenden Tiere bedrohen. Die mit dieser Maßnahme zu erreichenden Ziele sind regionaler und sektoraler Art, da sich die zu entminenden Flächen auf verschiedene Regionen der Republik Kroatien erstrecken und die Maßnahme die Sektoren Land- und Forstwirtschaft betrifft. Die Anwendung der Maßnahme wirkt sich unmittelbar positiv auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen in mit Minen und nicht detonierten Kampfmitteln verseuchten Gebieten aus.

Verkehrspolitik

Die Maßnahme ist auf Gasöl beschränkt, das in zugelassenen Spezialmaschinen verwendet wird, die eigens dafür konstruiert und gebaut wurden, um verminte Flächen zu räumen, und sie ist außerdem auf verminte Flächen der Republik Kroatien beschränkt. Auch sei angemerkt, dass diese Maschinen nicht für die Beförderung und den Verkehr auf öffentlichen Straßen verwendet werden können.

Binnenmarkt und fairer Wettbewerb

[3] SWD(2019) 329 final.

[4] Schlussfolgerungen des Rates vom 28. November 2019, 14608/19, FISC 458.

Unter den beschriebenen Umständen dürfte die Regelung auch im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und die Wahrung des lauteren Wettbewerbs zulässig sein. Dies gilt insbesondere, da bestimmte Unternehmen nicht gegenüber anderen bevorzugt werden, da die Regelung für alle Unternehmen gilt, die an der humanitären Minenräumung in Kroatien beteiligt sind. Angesichts des spezifischen Charakters der Maßnahme und aufgrund der Tatsache, dass sie auf die verminten Flächen der Republik Kroatien beschränkt ist, wird der Handel zwischen den Mitgliedstaaten durch sie nicht beeinträchtigt.

Daraus lässt sich schließen, dass die Maßnahme mit der Gesundheits-, Umweltschutz-, Verkehrs- und Wettbewerbspolitik der Union vereinbar ist.

Angesichts des Zeitraums, für den die Verlängerung der Ermächtigung zur Anwendung einer Steuerbefreiung vorgeschlagen wird, ist es unwahrscheinlich, dass sich die in den vorherigen Absätzen dargelegte Analyse vor Ablauf der Geltungsdauer der Maßnahme ändert.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Bereich der indirekten Steuern gemäß Artikel 113 AEUV fällt nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union im Sinne von Artikel 3 AEUV.

Jedoch ist gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG – nach abgeleitetem Recht – ausschließlich der Rat befugt, einen Mitgliedstaat zu ermächtigen, weitere Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne dieser Vorschrift einzuführen. Daher können die Mitgliedstaaten nicht an die Stelle des Rates treten. Somit findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung auf den vorliegenden Durchführungsbeschluss. Da es sich bei diesem Rechtsakt nicht um den Entwurf eines Gesetzgebungsakts handelt, sollte er nicht gemäß dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 2 den nationalen Parlamenten zur Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zugeleitet werden.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Steuerbefreiung geht nicht über das für das Erreichen des Ziels erforderliche Maß hinaus.

• Wahl des Instruments

Als Instrument wird ein Durchführungsbeschluss des Rates vorgeschlagen. Nach Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG ist nur diese Art von Maßnahme möglich.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Die Maßnahme erfordert keine Bewertung bestehender Rechtsvorschriften.

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Vorschlag stützt sich auf einen Antrag Kroatiens und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Dieser Vorschlag betrifft eine von einem einzelnen Mitgliedstaat beantragte Ermächtigung und erfordert keine Folgenabschätzung.

In der Republik Kroatien gibt es noch 295,9 km^2 an Minenverdachtsflächen, die 50 Städte und Gemeinden in insgesamt acht Gespanschaften betreffen. Jegliches Betreten und Zirkulieren auf diesen Flächen ist verboten.

Die derzeitigen Minenräumeinsätze werden von 617 Minenarbeitern, Standortleitern und Unterstützungspersonal durchgeführt, die von 44 für Minenräumeinsätze zugelassenen juristischen Personen beschäftigt sind. Die Minenräumeinsätze werden mit 43 eigens konstruierten Minenräummaschinen durchgeführt.

Die Maßnahme wird nach den von Kroatien vorgelegten Informationen eine begrenzte Auswirkung auf die Steuereinnahmen haben. Die kroatischen Behörden schätzen, dass sich die Steuerausgaben für die Maßnahme insgesamt auf 3 199 475 HRK (rund 423 043 EUR) für die Gesamtlaufzeit von sechs Jahren belaufen werden.

Kroatien geht davon aus, dass sich die Maßnahme aufgrund der niedrigeren Betriebskosten für die an Minenräumeinsätzen beteiligten Wirtschaftsbeteiligten positiv auf den erfolgreichen und rechtzeitigen Abschluss der Minenräumeinsätze auswirken wird.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Die Maßnahme dient nicht der Vereinfachung. Sie ist Gegenstand eines Antrags Kroatiens und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- **Grundrechte**

Die Maßnahme wirkt sich nicht auf die Grundrechte aus.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Maßnahme beinhaltet keine finanziellen oder administrativen Belastungen für die Union. Der Vorschlag hat daher keine Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Ein Durchführungsplan ist nicht erforderlich. Dieser Vorschlag betrifft eine von einem einzelnen Mitgliedstaat beantragte Ermächtigung zur Steuerbefreiung. Diese soll für einen begrenzten Zeitraum bis zum 19. Dezember 2026 erteilt werden. Die Maßnahme kann im Falle eines Antrags auf Verlängerung nach Ablauf der Geltungsdauer bewertet werden.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Der Vorschlag erfordert keine erläuternden Dokumente zur Umsetzung.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit Artikel 1 wird Kroatien ermächtigt, Gasöl, das zum Antreiben von Maschinen für die humanitäre Minenräumung verwendet wird, im Einklang mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG von der Steuer zu befreien.

Mit Artikel 2 wird die Ermächtigung entsprechend dem Antrag Kroatiens mit Wirkung vom 19. Dezember 2020 in Fortführung des derzeitigen Durchführungsbeschlusses 2014/921/EU des Rates bis zum 19. Dezember 2026 erteilt, was der in der Richtlinie zulässigen Höchstdauer von sechs Jahren entspricht.

2021/0075 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung Kroatiens, Gasöl, das zum Antreiben von Maschinen für die humanitäre Minenräumung verwendet wird, im Einklang mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG von der Steuer zu befreien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom[1], insbesondere auf Artikel 19,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Durchführungsbeschluss 2014/921/EU des Rates[2] wurde Kroatien ermächtigt, Gasöl, das zum Antreiben von Maschinen für die humanitäre Minenräumung verwendet wird, im Einklang mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG bis zum 19. Dezember 2020 von der Steuer zu befreien.

(2) Am 18. September 2020 hat Kroatien die Ermächtigung beantragt, für den Zeitraum vom 19. Dezember 2020 bis zum 19. Dezember 2026 eine Steuerbefreiung für Gasöl, das zum Antreiben von Maschinen für die humanitäre Minenräumung verwendet wird, weiter anzuwenden. Auf Ersuchen der Kommission hat Kroatien am 13. Oktober 2020 und am 6. November 2020 zusätzliche Informationen zur Begründung seines Antrags übermittelt.

(3) Mit der beabsichtigten Steuerbefreiung möchte Kroatien die Minenräumung auf den verbliebenen minenverseuchten Flächen in mehreren Regionen beschleunigen. Die Maßnahme würde sich unmittelbar positiv auf das Leben und die Gesundheit der Menschen in diesen Regionen auswirken.

(4) Die Maßnahme sollte auf zugelassene Spezialmaschinen beschränkt werden, die eigens für die Räumung verminter Flächen entworfen und gebaut wurden.

(5) Die Maßnahme sollte auf die verminten Flächen im Hoheitsgebiet Kroatiens beschränkt sein.

(6) Die Maßnahme sollte auf alle Wirtschaftsbeteiligten angewendet werden, die an der humanitären Minenräumung in Kroatien mitwirken, sodass kein bestimmter Wirtschaftsbeteiligter einen wirtschaftlichen Vorteil erhält.

[1] ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51.

[2] Durchführungsbeschluss 2014/921/EU des Rates vom 16. Dezember 2014 zur Ermächtigung Kroatiens, Gasöl, das zum Antreiben von Maschinen für die humanitäre Minenräumung verwendet wird, im Einklang mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG von der Steuer zu befreien (ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 150).

(7) Daher ist die Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes und der Wahrung des lauteren Wettbewerbs zulässig und mit der Gesundheits-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrspolitik der Union vereinbar.

(8) Jede gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2003/96/EG gewährte Ermächtigung muss zeitlich streng befristet sein. Um den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten ausreichend verlässliche Bedingungen zu bieten und ihnen genügend Zeit zu geben, um die Räumung der verminten Flächen abzuschließen, ist es angemessen, die Ermächtigung für einen Zeitraum von sechs Jahren zu gewähren.

(9) Um den an den Minenräumeinsätzen beteiligten Wirtschaftsbeteiligten Rechtssicherheit zu bieten und einen etwaigen Anstieg des Verwaltungsaufwands aufgrund von Änderungen des anwendbaren Steuersatzes zu vermeiden, sollte Kroatien die Möglichkeit haben, die Steuerbefreiung auf Gasöl, das zum Antreiben von Maschinen für die humanitäre Minenräumung verwendet wird, ohne Unterbrechung anzuwenden. Die beantragte Ermächtigung sollte daher mit Wirkung vom 19. Dezember 2020 in direktem Anschluss an die zuvor gemäß dem Durchführungsbeschluss 2014/921/EU geltende Regelung gewährt werden.

(10) Dieser Beschluss gilt unbeschadet der Anwendung der Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Kroatien wird ermächtigt, Gasöl, das zum Antreiben von Maschinen für die humanitäre Minenräumung auf seinem Hoheitsgebiet verwendet wird, von der Steuer zu befreien. Die Maßnahme wird auf zugelassene Spezialmaschinen beschränkt, die eigens für die Räumung verminter Flächen entworfen und gebaut wurden.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt vom 19. Dezember 2020 bis zum 19. Dezember 2026.

Sollte der Rat allerdings auf der Grundlage von Artikel 113 oder einer anderen einschlägigen Bestimmung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union allgemeine Regelungen über Steuervergünstigungen für humanitäre Minenräumung erlassen, tritt dieser Beschluss an dem Tag außer Kraft, ab dem diese allgemeinen Regelungen anzuwenden sind.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Kroatien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident